

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Bünde

Inhaltsverzeichnis	Seite	
§ 1	Zuständigkeit des Rates	2 f
§ 2	Bildung der Ausschüsse	3 f
§ 3	Zuständigkeiten der Ausschüsse	4 f
§ 4	Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	5
§ 5	Haupt- und Finanzausschuss	5 f
§ 6	Rechnungsprüfungsausschuss	6
§ 7	Ausschuss für Wirtschaftsförderung	6
§ 8	Schulausschuss	6 f
§ 9	Sportausschuss	7
§ 10	Planungsausschuss	7
§ 11	Jugendhilfeausschuss	7 f
§ 12	Ausschuss für Soziales und Integration	8
§ 13	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	8
§ 14	Verkehrsausschuss	8
§ 15	Kulturausschuss	9
§ 16	Umwelt- und Klimaausschuss	9 f
§ 17	Betriebsausschuss	10
§ 18	Inkrafttreten	10

**Zuständigkeitsordnung
der Ausschüsse des Rates der Stadt Bünde vom 31.01.2024
(Zuständigkeitsordnung)**

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde am 24.01.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, nachfolgend als GO NRW bezeichnet, nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:
- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter/innen,
 - c) die Wahl der Beigeordneten,
 - d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz (GO NRW) etwas anderes bestimmt,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
 - h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
 - i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses; sofern ein Gesamtabschluss nicht erstellt wird, die Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht,
 - k) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 (GO NRW),
 - l) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den

- Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 (GO NRW),
- m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a (GO NRW), öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
 - n) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a (GO NRW), öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,
 - o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
 - p) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
 - q) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - r) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Übertragung von Aufgaben auf die örtliche Rechnungsprüfung,
 - s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
 - t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - u) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.
- (2) Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder die Bürgermeister/ den Bürgermeister übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 2

Bildung der Ausschüsse

Der Rat der Stadt Bünde hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung
4. Schulausschuss
5. Sportausschuss
6. Planungsausschuss
7. Jugendhilfeausschuss
8. Ausschuss für Soziales und Integration
9. Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten
10. Verkehrsausschuss
11. Kulturausschuss
12. Umwelt- und Klimaausschuss
13. Betriebsausschuss

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse -

a) Die in § 2 aufgeführten Ausschüsse beraten folgende Aufgaben vor:

- Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere
- das Ortsrecht des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches,
- das unterjährige Berichtswesen,
- das Beschluss-Controlling,
- die Jahresrechnungen des jeweiligen Bereiches.

b) Die in § 2 aufgeführten Ausschüsse entscheiden über folgende Aufgaben:

- die Zielvereinbarungen und Leistungsabsprachen zwischen Fachausschuss und Bereich,

- die jeweiligen Bereichsbudgets im Rahmen der Eckwerte sowie die Verteilung auf die Produkte und ggfs. Leistungen,
- die Erarbeitung von dezentralen Betriebsplänen,
- die Geschäfte im Rahmen des jeweiligen Bereichsbudgets, die einen Wert von 50.000,00 € übersteigen,
- die Zuweisungen und Zuschüsse, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Sie bzw. er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung in ihre/seine Zuständigkeit fällt.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- ständig wiederkehrende Geschäfte und diejenigen Geschäfte, die einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigen, sowie diejenigen Geschäfte, die der Rat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen hat,
- Stundung von Forderungen,
- Niederschlagung von Forderungen,
- Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL, wenn das wirtschaftlichste Gebot den Zuschlag erhält und das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat,
- Freihändige Vergabe von Leistungen bis 25.000,00 €.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben nach § 24 GO NRW wahr.

Er berät über die Ratsbeschlüsse vor, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

Er entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Personal- und Organisationsangelegenheiten einschl. e-government,
- Haushalts- und Finanzangelegenheiten,

- Ordnungsangelegenheiten,
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit,
- BONUS-Team,
- Beteiligungsangelegenheiten,
- Gleichstellungsangelegenheiten,
- Liegenschaften

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die ihm durch Gesetz oder durch den Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

§ 7

Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Wirtschaftsförderung,
- Stadtmarketing,
- Einzelhandel,
- Innenstadtbelebung,
- Tourismus,
- Stadtfeste,
- Digitalisierung.

§ 8

Schulausschuss

Der Schulausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Schulentwicklungsplanung,

- Schulbau und Schulerweiterung,
- Musikschule,
- Stadtbücherei,
- Volkshochschule.

Darüber hinaus entscheidet der Schulausschuss über folgende Aufgaben:

- über die Mitwirkung nach § 61 SchulG für die Besetzung der Schulleitung.

§ 9

Sportausschuss

Der Sportausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Errichtung und Förderung von Sporteinrichtungen,
- Förderung von Vereinen und Sportveranstaltungen.

§ 10

Planungsausschuss

Der Planungsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Stadtplanung,
- Bauleitplanung,
- Grünflächenplanung,
- Denkmalschutz,
- Friedhofsplanung,
- Hochwasserschutz.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde,

§ 12

Ausschuss für Soziales und Integration

Der Ausschuss für Soziales und Integration entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Demografische Entwicklungen,
- Bürgerschaftliches Engagement,
- Allgemeine Sozialangelegenheiten,
- Seniorenarbeit,
- Behindertenarbeit,
- Integrationsangelegenheiten,
- Förderrichtlinien für besonderes soziales u. bürgerschaftliches Engagement von Vereinen, Unternehmen und Privatpersonen,
- Diversität.

§ 13

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

Der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Aufgaben nach dem BHKG,

§ 14

Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung,
- ÖPNV,
- Angelegenheiten des Straßenbaus und der Unterhaltung.

§ 15**Kulturausschuss**

Der Kulturausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Kulturentwicklungsplanung,
- Kulturförderrichtlinien,
- Museum,
- Heimatpflege,
- Archivpflege,
- Städtepartnerschaften und Patenschaften,
- Angelegenheiten bzgl. städtischer Einrichtungen, soweit sie die Zuständigkeit des Kulturausschusses betreffen.

§ 16**Umwelt- und Klimaausschuss**

Der Umwelt- und Klimaausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Programme, Teilnahme an Programmen und Maßnahmen der Stadt zur Verringerung der Umweltbelastung,
- Schutz vor örtlichen Umweltbelastungen des Bodens, der Gewässer und der Luft,
- Maßnahmen der Energieeinsparung/ Energieversorgung, soweit nicht Zuständigkeit des Planungsausschusses,
- Erstellung und Begleitung kommunaler Klimakonzepte und weiterer Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung,
- Lärmschutz- und Lärmbekämpfung (soweit nicht Zuständigkeit des Planungs- oder Verkehrsausschusses, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit bau- oder verkehrsrechtlichen Planungen oder Entscheidungen stehen),
- Altlastenermittlung und –sanierung,
- Baumschutz (einschl. Baumschutzsatzung),

- Klima- und Umweltschutzförderrichtlinien für Verbände, Unternehmen, Vereine u. Privatpersonen,
- der Umwelt- und Klimaausschuss wirkt beratend mit bei:
 - umwelt- u. klimarelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse
 - Raumordnung
 - Regionalplanung
 - Planfeststellungsverfahren
 - Flächennutzungsplan
 - Stadtentwicklungsplan
 - Bebauungspläne
 - Gestaltung und Pflege von städtischen Grünflächen
 - Landschaftsplan einschl. Grünordnungsplan
 - Verkehrsplanungen u. –maßnahmen
 - Energieversorgung
 - Industrie- und Gewerbeansiedlung
 - Änderung u. Ergänzung umweltbedeutender Vorschriften
 - Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umwelt- und Klimaschutzes
 - Abwasserbehandlung

§ 17

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, sofern nicht nach § 41 GO NRW die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:

- Angelegenheiten, der ihm durch gesetzliche Bestimmungen wie beispielsweise durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof Bünde.

§ 18

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bünde tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin außer Kraft.

gez. Rutenkröger

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

gez. Rieke

(Rieke)
Schriftführer